OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450443/4/HW

Datum:
Linz, 24. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von I P, W, L, vertreten durch RA Dr. K W, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 18.12.2018, GZ: 0072914/2018 AS KF, betreffend die Festsetzung der Kommunalsteuer

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Kommunalsteuer für den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017 mit insgesamt € 2.906,66 (Jän. € 178,61, Feb. € 165,01, März € 173,04, April € 177,93, Mai € 220,09, Juni € 384,03, Juli € 206,67, Aug. € 204,85, Sep. € 235,71, Okt. € 285,38, Nov. € 429,77 und Dez. € 245,57) bei einer Bemessungsgrundlage von insgesamt € 96.888,53 (Bemessungsgrundlage Jänner € 5.953,50, Bemessungsgrundlage Februar € 5.500,35, Bemessungsgrundlage März € 5.767,93, Bemessungsgrundlage April € 5.931,00, Bemessungsgrundlage Mai € 7.336,49, Bemessungsgrundlage Juni € 12.801,07, Bemessungsgrundlage Juli € 6.889,03, Bemessungsgrundlage August € 6.828,35, Bemessungsgrundlage September € 7.856,84, Bemessungsgrundlage Oktober € 9.512,73, Bemessungsgrundlage November € 14.325,71, Bemessungsgrundlage Dezember € 8.185,53) sowie für den Zeitraum 1.1.2018 bis 30.06.2018 mit insgesamt € 1.396,61 (Jän. € 258,91, Feb. € 282,23, März € 286,47, April € 290,36, Mai € 241,47, Juni € 10,17) bei einer Bemessungsgrundlage von insgesamt € 45.653,53 (Bemessungsgrundlage Jänner € 8.630,43, Bemessungsgrundlage Februar € 9.407,53, Bemessungsgrundlage März € 9.548,93, Bemessungsgrundlage April € 9.678,73, Bemessungsgrundlage Mai € 8.048,91, Bemessungsgrundlage Juni € 339,00) festgesetzt wird und unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlungen sohin

(nur) eine noch offene Kommunalsteuerforderung für den Zeitraum 1.1.2017 bis 30.6.2018 in Höhe von € 69,75 vorgeschrieben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 18.12.2018, GZ: 0072914/2018 AS KF, wurde dahingehend abgesprochen, dass gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: „Bf“) und I A als ehemaligen Gesellschaftern der P I OG „die, in der Begründung vollständig aufgeschlüsselte [...] Kommunalsteuer für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2018 iHv € 165,68 festgesetzt“ wird.

I.2. Aufgrund der vom Bf dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 21.3.2019 wie folgt abgesprochen: „Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruch dahingehend abgeändert, dass die Kommunalsteuer für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 mit € 2.906,66 [...] sowie für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018 mit € 1.396,61 [...] festgesetzt und unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlungen dem Beschwerdeführer gegenüber die noch offene Kommunalsteuerforderung für den Zeitraum 01.01.2017 bis 30.06.2018 in Höhe von € 69,75 vorgeschrieben wird.“

Zur Ermessensübung wurde begründend Folgendes ausgeführt: „Bei der Ermessensübung sind das Wesen und der Zweck von Gesamtschuldverhältnissen zu beachten, insbesondere sind dies die Intensität der Bindung und Gemeinsamkeit, die in der Folge zur Gesamtschuld führte, die jeweilige Situation, die das Gesamtschuldverhältnis auslöste, die Besonderheit der Tatbestandsverwirklichung sowie das Ausmaß der Verantwortlichkeit der einzelnen Gesamtschuldner aber auch das der Vorteile (Bereicherung), die aus den die Gesamtschuld auslösenden Gemeinsamkeiten von den einzelnen Gesamtschuldnern geschöpft wurden [...]. Der Beschwerdeführer und I A waren durch die Wahl der Rechtsform der Offenen Gesellschaft für ihre P I OG von deren Eintragung an als Gesamtschuldner kraft Gesetzes eng mit dem wirtschaftlichen Gedeihen der Gesellschaft verbunden und hatten als alleinige Gesellschafter entsprechend hohe Verantwortung für beziehungsweise Einflussmöglichkeiten auf dieses Gedeihen. Vor diesem Hintergrund ist die Inanspruchnahme beider Gesellschafter durch die Abgabenbehörde nicht rechtswidrig. Überdies bleibt [...] der Abgabenbehörde bei Uneinbringlichkeit der Abgabenforderung beim anderen Gesamtschuldner (hier: P I OG) grundsätzlich kein Spielraum für die Ermessensübung. Wie bereits im angefochtenen Bescheid ausgeführt, sind Ermessensentscheidungen gemäß § 20 BAO nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen: ‚Billigkeit‘ hat dabei die Bedeutung ‚berechtigte Interessen der Partei‘, dem Gesetzesbegriff ‚Zweckmäßigkeit‘ ist die Bedeutung ‚öffentliches Anliegen an der Einbringung der Abgaben‘ beizumessen. Im Rahmen der Zweckmäßigkeit ist daher auch jeweils die Einbringlichkeit der Abgabenschulden zu prüfen. Dabei sind zwar auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, doch schließt [...] sogar eine allfällige derzeitige Uneinbringlichkeit die

Geltendmachung der Haftung nicht aus, weil künftig neu hervorgekommenes Vermögen oder künftig erzielte Einkünfte zur Einbringlichkeit führen können [...]. Auch reicht die Geltendmachung des Schuldenregulierungsverfahrens als Billigkeitsgrund nicht aus, um von der Inanspruchnahme eines Haftungspflichtigen Abstand zu nehmen. Sind nämlich die Abgabenschulden bei der Primärschuldnerin uneinbringlich, kann die Abgabenbehörde die Frage der Einbringlichkeit der Haftungsschuld beim Haftenden bei ihren Zweckmäßigkeitsüberlegungen vernachlässigen [...]. Dass der Beschwerdeführer insolvent war, ändert somit nichts an der Rechtmäßigkeit seiner Inanspruchnahme."

I.3. Es wurde vom Bf rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht.

II.1. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf war gemeinsam mit I A Gesellschafter der im Firmenbuch unter FN x registrierten P I OG. Am 19.6.2018 wurde die Gesellschaft im Firmenbuch gelöscht (Firmenbuchauszug).

Am 20.6.2018 gab die P I OG die Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2017 ab. Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2017 beträgt insgesamt € 96.888,53, die Kommunalsteuer insgesamt € 2.906,66, wobei sich dies auf die Monate wie folgt aufteilt: Jän. € 178,61, Feb. € 165,01, März € 173,04, April € 177,93, Mai € 220,09, Juni € 384,03, Juli € 206,67, Aug. € 204,85, Sep. € 235,71, Okt. € 285,38, Nov. € 429,77 und Dez. € 245,57. Am 16.8.2018 gab die P I OG die Kommunalsteuererklärung für das Jahr 2018 ab. Die Bemessungsgrundlage für den Zeitraum 1.1.2018 bis 30.6.2018 beträgt insgesamt € 45.653,53, die Kommunalsteuer insgesamt € 1.369,61, wobei sich dies auf die Monate wie folgt aufteilt: Jän. € 258,91, Feb. € 282,23, März € 286,47, April € 290,36, Mai € 241,47, Juni € 10,17 (Kommunalsteuererklärungen). Die offene Forderung kann bei der PIZZA IBO OG nicht mehr eingebracht werden (unbestrittene Feststellungen in der Beschwerdevorentscheidung; Firmenbuchauszug).

Es wurde in folgenden Monaten nicht der gesamte in den oben erwähnten Kommunalsteuererklärungen erklärte Betrag, sondern nur ein Betrag in jeweils nachfolgend angegebener Höhe bezahlt (Kontoauszug): Juni 2017: € 362,63 (anstatt € 384,03), Sep. 2017 € 216,76 (€ 235,71), April 2018 € 260,96 (anstatt € 290,36).

Am 28.6.2018 wurde mit Wirkung ab 29.6.2018 durch Beschluss des Bezirksgerichtes Linz, Aktenzeichen 26 S 161/18a, das Schuldenregulierungs-verfahren betreffend den Bf bekannt gemacht. Die Anmeldungsfrist wurde mit 30.7.2018 festgesetzt. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 14.8.2018,

Aktenzeichen 26 S 161/18a, wurde nach fehlender Annahme des Zahlungsplanes das Abschöpfungsverfahren betreffend den Bf eingeleitet. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 3.9.2018, Aktenzeichen 26 S 161/18a, bekannt gemacht am 5.9.2018, wurde schließlich das Schuldenregulierungsverfahren betreffend den Bf aufgehoben und das Abschöpfungsverfahren rechtskräftig eingeleitet (Insolvenzdatei; ON 13 des Behördenaktes).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt in Zusammenschau mit den Eingaben des Bf, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Unterlagen gründen. Im Übrigen wurde der festgestellte Sachverhalt den Parteien bereits mit Schreiben vom 25.6.2019 als vorläufig angenommen mitgeteilt und es wurde den Parteien die Gelegenheit eingeräumt, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben (wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels Stellungnahme der Parteien davon ausgegangen wird, dass der vorläufig bekannt gegebene Sachverhalt nach Wissen der jeweiligen Partei zutreffend ist). Vom Bf wurde in weiterer Folge keine konkrete Unrichtigkeit zum vorläufig angenommenen Sachverhalt bekannt gegeben.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Bei Personengesellschaften sind die Gesellschafter grundsätzlich Mitunternehmer, ein Mitunternehmer kann zur Zahlung der Kommunalsteuer unmittelbar als Gesamtschuldner (nicht bloß als Haftender) herangezogen werden (vgl. § 6 KommStG und dazu etwa VwGH 1.7.2003, 98/13/0228). Da der Bf und I A unbeschränkt haftende Gesellschafter der P I OG waren, kann grundsätzlich gegenüber ihnen unmittelbar als Gesamtschuldner die Kommunalsteuer festgesetzt werden.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass für das Jahr 2017 die Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer in Linz € 96.888,53 und die Kommunalsteuer € 2.906,66 betragen, wobei sich dies auf die Monate wie folgt aufteilt: Jän. € 178,61, Feb. € 165,01, März € 173,04, April € 177,93, Mai € 220,09, Juni € 384,03, Juli € 206,67, Aug. € 204,85, Sep. € 235,71, Okt. € 285,38, Nov. € 429,77 und Dez. € 245,57. Die Bemessungsgrundlage für den Zeitraum 1.1.2018 bis 30.6.2018 für die Kommunalsteuer in Linz beträgt € 45.653,53 und die Kommunalsteuer € 1.369,61, wobei sich dies auf die Monate wie folgt aufteilt: Jän. € 258,91, Feb. € 282,23, März € 286,47, April € 290,36, Mai € 241,47, Juni € 10,17. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass eine Kommunalsteuerforderung in Höhe von € 29,40 für April 2018, € 18,95 für Sep. 2017 und € 21,40 für Juni 2017 offen ist. Die Höhe der Bemessungsgrundlagen bzw. der Kommunalsteuer und die rechnerische Richtigkeit wurden vom Bf aber ohnedies nicht bestritten. Da die offene Forderung

bei der P I OG nicht mehr eingebracht werden kann sowie angesichts der Rsp, wonach eine allfällige derzeitige Uneinbringlichkeit sogar die Heranziehung einer Person zur Haftung nicht ausschließt (vgl. VwGH 28.11.2002, 97/13/0177), erscheinen die Ermessenserwägungen der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes auch nicht rechtswidrig. Die Festsetzung der Kommunalsteuer in einer Höhe, wie dies auch bereits in der Beschwerdevorentscheidung erfolgt ist, ist daher nicht rechtswidrig.

III.2. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides der Abgabenbehörde gebildet hat (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 279 E 9). Da die Abänderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts durch die Sache beschränkt ist (Ellinger/Sutter/Urtz, aaO E 11) und nach dem Spruch des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides ausdrücklich (nur) eine „Kommunalsteuer“ für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt wird (Nebengebühren werden im Spruch des angefochtenen Bescheides hingegen nicht erwähnt), kommt eine erstmalige Festsetzung von Nebengebühren durch das Landesverwaltungsgericht nicht in Betracht. In der Beschwerdevorentscheidung wurde daher mit Recht die offene Kommunalsteuerforderung ohne Einbeziehung von Nebengebühren mit € 69,75 angegeben.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist auszuführen, dass die Frage, ob es sich bei einer Abgabenforderung um eine Masse- oder Insolvenzforderung handelt, für die Abgabenfestsetzung ohne Bedeutung ist (vgl. etwa VwGH 1.6.2017, Ra 2017/15/0008). Überhaupt wird nach der Rsp des VwGH (vgl. wiederum z.B. VwGH 1.6.2017, Ra 2017/15/0008) das Recht der Abgabenbehörde, Abgabenansprüche im Abgabenfestsetzungsverfahren bescheidmäßig geltend zu machen, durch ein Insolvenzverfahren nicht berührt (sondern es ist dies grundsätzlich allenfalls im Abgabeneinhebungsverfahren zu berücksichtigen). Das Schuldenregulierungsverfahren betreffend den Bf ändert daher nichts an der grundsätzlichen Möglichkeit der (bloßen) Festsetzung der Kommunalsteuer.

Im Hinblick auf das weitere Vorbringen bzw. die weiteren Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung betreffend das Entstehen des Anspruchs ist festzuhalten, dass die Steuerschuld nach dem KommStG bereits mit Ablauf des Kalendermonates entsteht, in dem Lohnzahlungen gewährt, Gestellungsentgelte gezahlt oder Aktivbezüge ersetzt worden sind (vgl. § 11 Abs. 1 KommStG). Dies ist für die gegenständliche Festsetzung jedoch nicht von Bedeutung. Da die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist, genügt ein Hinweis auf diesen Umstand (§ 198 Abs. 2 BAO).

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei im Spruch die Beträge auf die einzelnen Zeiträume aufzuteilen waren.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rsp des VwGH ab (vgl. die unter Punkt III. zitierten bzw. die bei Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3], angeführten Entscheidungen des VwGH). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger